

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 10.

(Ausgegeben am 4. September 1906).

#### 22. Regierungs-Verordnung

vom 27. August 1906,  
betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird nach erfolgter Verständigung unter den Landesregierungen für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Kraftäder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgendes bestimmt:

#### I.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind die nachstehend unter © abgedruckten Vorschriften maßgebend.

#### II.

„Landespolizeibehörde“ im Sinn der §§ 13 und 24 der Vorschriften ist die Fürstliche Landesregierung.

„Polizeibehörde“ im Sinn der Vorschriften und „Landespolizeibehörde“ im Sinn des § 4 daselbst ist für das Gebiet des Fürstentums das Fürstliche Landratsamt.

„Zuständige Behörde“ nach § 22 Abs. 2 daselbst ist für das platte Land das Fürstliche Landratsamt, für die Städte der Gemeindevorstand.

Die Zuständigkeit zum Erlaß der im § 21 daselbst vorgezeichneten polizeilichen Vorschriften und polizeilichen Anordnungen richtet sich nach den hierüber geltenden allgemeinen Bestimmungen.